

Geschäftsordnung des Schulelternrates der

Grundschule Barendorf

Gemäß § 95 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) gibt sich der Schulelternrat der Grundschule Barendorf nachfolgende Geschäftsordnung:

§1

Aufgaben, Befugnisse

1. Die Mitglieder des Schulelternrates vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohl der Kinder und Schule aus.
2. Der Schulelternrat ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem NSchG. Vom Schulelternrat können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Eltern, Schülern und Lehrern dürfen nicht behandelt werden (§ 96 Abs. 1 NSchG).
3. Die Mitglieder des Schulelternrates berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit.
4. Die gewählten Elternvertreter in den Konferenzen und Ausschüssen (§39 NSchG) berichten dem Schulelternrat regelmäßig über ihre Tätigkeit (§96 Abs. 2 NSchG). Das Gebot der Vertraulichkeit ist zu beachten.

§ 2

Zusammensetzung, Amtszeit

1. Der Schulelternrat besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften (§ 90 NSchG) und deren Stellvertretern (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 NSchG). Alle Mitglieder sind gleichberechtigt stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar.
2. Die Elternvertreter der Klassenelternschaften werden grundsätzlich für zwei Jahre gewählt (§ 91 NSchG), eine Beschränkung auf ein Jahr ist möglich (§ 94 Abs.1 Nr. 3 NSchG).
3. Die Mitglieder des Schulelternrats sowie die Vertreterinnen und Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort.

§ 3 Sitzungen

1. Der Elternrat der Schule tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich (abweichend von § 90 Abs. 4 NSchG) zusammen. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand, der zu den Sitzungen einlädt.
2. Die Ladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen.
3. Die Einladung bedarf der Schriftform. Sie wird den Mitgliedern des Schulelternrats per Email übersandt. Weiterhin erfolgt ein öffentlicher Aushang an der Pinwand im Eingangsbereich der Schule.
4. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Elternrates oder die Schulleitung unter Angabe des Grundes wünscht (§ 90 Abs. 4 NSchG).
5. Die Sitzungen des Schulelternrates sind schulöffentlich. Ein Rederecht für Gäste kann eingeräumt werden.
6. Der Schulelternrat kann beschließen, nicht schulöffentlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu tagen.
7. Die Termine für die Schulelternratssitzungen werden auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

§ 4 Vorstand

1. Abweichend von § 90 Abs. 3 NSchG wählt der Schulelternrat einen Vorstand (§ 94 S. 1 Nr. 2 NSchG).
2. Der Vorstand des Schulelternrats besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Personen. Jedes Jahr wird ein neues Mitglied für zwei Jahre gewählt.
2. Die Kernaufgaben des Vorstands sind
 - o Vorbereitung, Einladung und Moderation der Sitzung
 - o Evaluierung der Beschlüsse
 - o Durchführung des Schriftverkehrs
 - o Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen
3. Nur der Vorstand ist befugt, öffentliche Erklärungen, Stellungnahmen und Mitteilungen des Schulelternrats abzugeben. Hierzu bedarf es der vorherigen Beschlussfassung des Schulelternrats.

§ 5 Wahlen

1. Durch Wahlen sind Vertreter für folgende Gremien zu bestimmen:
 - o Sechs Vertreter und sechs Stellvertreter für die Gesamtkonferenz
 - o Ein Vertreter sowie ein Stellvertreter für den Kreisschulelternrat
 - o Ein Vertreter sowie ein Stellvertreter für den Schulausschuss
 - o Vier Vertreter und vier Stellvertreter für den Schulvorstand
 - o Zwei Vertreter für jede Fachkonferenz
 - o Zwei Vertreter für die Steuerungsgruppe
2. Die Vertreter und Stellvertreter werden grundsätzlich für zwei Jahre gewählt, eine Beschränkung auf ein Jahr ist möglich (§ 94 Abs.1 Nr. 3 NSchG).
3. Zwei Mitglieder des Schulelternratsvorstands sind automatisch in der Gesamtkonferenz sowie ein Mitglied automatisch im Schulvorstand vertreten.
4. Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Wahlberechtigter es wünscht.
5. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Für eine Wahlanfechtung und Wahlprüfung gilt in analoger Anwendung der Elternwahlordnung:
 - a. Gegen die Wahl können Wahlberechtigte binnen einer Woche nach Abschluss der jeweiligen Wahlhandlung schriftlich Einspruch erheben mit der Begründung, es sei gegen wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
 - b. Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als acht Wochen nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.
 - c. Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung der betroffenen Elternvertretungen die Schulleitung.
 - d. Führt die Entscheidung zu einer geänderten Feststellung des Wahlergebnisses, so ist sie in der gleichen Weise wie das aufgehobene Wahlergebnis bekannt zu geben; Entscheidungen der Schulleitung können den Betroffenen auch schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1. Der Schulelternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorstand zu Beginn der Tagesordnung fest.

2. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.
3. Abstimmungen sind offen; auf Verlangen mindestens eines Drittels der Anwesenden Stimmberechtigten geheim. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Sofern ein Mitglied des Schulelternrates zugleich Vertreter(in) in zwei Klassen sein sollte, hat er/sie auch eine entsprechende Zahl von Stimmen; dies ist in der Anwesenheitsliste kenntlich zu machen.

§ 7 Protokoll

1. Über jede Sitzung des Schulelternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält
 - o Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - o Tagesordnung
 - o Anwesenheitsliste
 - o die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
 - o wesentlicher Verlauf der Sitzung
2. Das Protokoll wird zeitgleich zur Sitzung geführt und am Ende der Sitzung durch die anwesenden Mitglieder mit Beschluss genehmigt.
3. Das Protokoll ist binnen einer Woche durch den Vorstand der Schule zuzuleiten und auf der dortigen Homepage zu veröffentlichen.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind auf Antrag und mit zwei Drittel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Schulelternrates zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 04.03.2020 durch die Mehrheit der Mitglieder des Schulelternrats beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 13.06.2012.